

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Innenministeriums.

XIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Oktober 1902.

Nummer 19.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Preisliches werden als Beilage beifolgend die monatlich einmal erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Denckhoffen. Der vereinstimmliche Bescheid des Reichsausschusses für das Kolonialwesen mit dem Reichstag trägt beim Beginn jedes Monats nach der Festsetzung des Preises die Zahl der Exemplare fest. Die Preisveränderung soll zur Zeit der Drucklegung durch den Reichsausschuss und den Reichstag beschlossen werden. — Die Abnahme und Lieferung hat an die Anstalt der Reichspostverwaltung zu erfolgen. — Preis des Blattes 1 Mark, des Jahrganges 12 Mark. (Monatlich in der Zeitungs-Preisklasse für 1902 unter Nr. 2002.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verfügung, betreffend die Bildung einer Landkommission in Kamerun S. 469. — Uebersicht über die Geschäfte des Kaiserlichen Bezirksamts zu Zanzibar (Zanzibar) für das Jahr 1901 S. 490. — Gouvernementsrat in Deutsch-Ostafrika S. 460. — Personalien S. 460.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 461. — Deutsch-Ostafrika: Dienstkreise des Gouverneurs S. 462. — Ein neues Bergwerksunternehmen in Deutsch-Ostafrika S. 462. — Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft S. 463. — Das Kameel als Transportmittel in Deutsch-Ostafrika (V.) S. 463. — Kamerun: Neuer Regierungsdampfer S. 465. — Bericht des Oberleutnants Dominiel S. 465. — Eisenbahn in Kamerun S. 466. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 467. — Deutsch-Südwestafrika: Eisenbahn Eisenbahn—Winkel S. 467. — Nachrichten aus den „Famien“, „Famienstein“ und „Famienland“ S. 468. — Deutsch-Kamerun: Schiffsbrüche Karolinen-Inseln S. 468. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: „Schiffbruch“ in Uganda S. 471. — Dampfer in Rhodesia S. 471. — Zur Lage des Nahrungsmittel- und landwirtschaftlichen Angebots im Jahre 1901 S. 471. — Wirtschaftliche Lage und Handel der Fremdschiffahrt im Jahre 1901 S. 471. — Die Baumwollkultur in Kamerun S. 471. — Reichsweite Mittheilungen: Der deutsche Kolonialkongress S. 472. — Bemerkungen zur Förderung kolonialer Handel S. 472. — Kaffeeverbrauch in der kolonialwirtschaftlichen Länder der Welt S. 473. — Organisations-Konferenz von Kamerun und Afrika in den letzten fünf Jahren S. 474. — Literatur S. 474. — Literatur-Besprechungen S. 475. — Reichs-Nachrichten S. 475. — Jahresplan der Weidmann-Liste für das vierte Vierteljahr 1902 S. 477. — Angelegen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung, betreffend die Bildung einer Landkommission in Kamerun.

Zum Zwecke der endgültigen Regelung der Grundbesitzverhältnisse der Eingeborenen innerhalb der Pflanzungsgebiete am Kamerungebirge wird auf Grund der Kaiserlichen Verordnung über die Schaffung, Bestimmung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun vom 15. Juni 1896 eine Landkommission gebildet, für welche die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

1.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Vorsitzender ist der Bezirksrichter in Victoria oder dessen Stellvertreter.

Die Beisitzer, von denen der eine den Kreis der Pflanzer angehört, der andere ihnen nicht angehören soll, werden von dem Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Stellvertreter der Beisitzer.

2.

Zur Wahrung der Rechte der Eingeborenen kann ein Pfleger bestellt werden, welcher von dem Vorsitzenden ernannt wird.

3.

Die Verhandlungen der Kommission sind öffentlich.

Das Protokoll führt, soweit es nicht von einem Mitglied der Kommission geführt werden kann, der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Victoria oder dessen Stellvertreter.

Die Entscheidungen der Kommission erfolgen nach Stimmensmehrheit.

Zu Rechtigen stellt die Kommission, soweit erforderlich, die Geschäftsbildung selbst auf.